



Fußballverband Rheinland e.V.

Durchführungsbestimmungen zur Jugendordnung 2023/2024

**FUSSBALLVERBAND
RHEINLAND E.V.**
Lortzingstraße 3
56075 Koblenz-Oberwerth

TEL.: 0261- 92137 130
FAX: 0261- 92137 137
MAIL: info@fv-rheinland.de
WEB: www.fv-rheinland.de

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Koblenz
IBAN: DE43 5705 0120 0000 1420 00
BIC: MALADE51KOB



Inhalt

Zu § 1 Organisation	3
Zu § 4 (Spielbetrieb)	3
A - C-Junioren	3
B-C-Juniorinnen	3
D-Junioren	3
E-Junioren (siehe auch entsprechende Sonderregelungen des FVR)	3
F-Junioren Neue Kinderspielformen	3
Bambini: Neue Kinderspielform verpflichtend auf 4 Tore	4
Mannschaftsstärken	4
Spielbetrieb im F-Jugend- und Bambinibereich	5
Zu § 4 Spielbetrieb (Altersklassen)	5
Zu § 6 Ziffer 1 (Staffeleinteilung)	5
Zu § 6 Ziffer 3 (Staffelsieger)	5
Zu § 6 Staffeleinteilung und § 32 Ziffer 1 Punktspiele	6
Zu § 6 Staffeleinteilung und § 32 Ziffer 2 (Spielort)	6
Zu § 10 Strafstoßentscheidung	6
Zu § 10 Ziffer 4 Nachweis Spielberechtigung – digitale Spielberechtigungsliste	6
Zu § 12, Ziffer 1 Buchst. d) Vereinswechsel –Entschädigungszahlungen	7
Zu § 12, Ziffer 7 Vereinswechsel – Spielen im neuen Spieljahr	7
Zu § 13 Zweitspielrecht	8
Zu § 14 Stammspieler und § 16 SpO (Stammspieler)	8
Zu § 15 Ziffer 2 Verbands- und Kreismeister	9
Zu § 15 Ziffer 4 Kreismeister	10
Zu § 16 Pokalspiele	10
Zu § 17 Schiedsrichter	10
Erweiterung der Erläuterungen zur Spielordnung	11

Zu § 1 Organisation

Die Spielordnung trifft demnach generell auch für den Jugend-Spielbetrieb zu, deshalb werden die Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung soweit erforderlich für den Junioren- Spielbetrieb in dieser Anlage ergänzt.

Zu § 4 (Spielbetrieb)

Wenn es die Mannschaftsmeldung erfordert, werden die Jugendteams über die Kreisgrenzen hinaus eingeteilt. Die Einteilung von überkreislichen Staffeln erfolgt durch den VJA in Abstimmung mit den KJL.

Zum Spielbetrieb können bei den A-Junioren U 20 Teams gemeldet werden. Die Einteilung dieser Teams erfolgt ebenfalls durch den VJA in Abstimmung mit den KJL.

A – C-Junioren

Auf Antrag des jeweiligen Kreisjugendausschusses kann in den Altersklassen der A- bis C- Junioren ein Spielbetrieb mit Neunermannschaften angeboten werden. Dabei sind möglichst Neunermannschaften in eigene Staffeln einzuteilen. Ist das nicht möglich, können Neunermannschaften auch in Staffeln mit Siebener Mannschaften – bzw. Elfermannschaften eingeteilt werden.

B-C-Juniorinnen

B/C-Juniorinnen benötigen zum Einsatz in gemischten Mannschaften eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, die bei Bedarf vorzulegen ist.

D-Junioren

Bei den D- Junioren sind Neuner- und Siebener Mannschaften zugelassen. Überkreisliche Meisterschaften der D-Junioren werden nur mit Neunermannschaften ausgespielt.

E-Junioren (siehe auch entsprechende Sonderregelungen des FVR)

Im E-Juniorenbereich sind nur Siebener-Mannschaften- und Fünfermannschaften (4+1) zugelassen. Es ist möglich, vor der Saison in „Meisterrunden“ oder „Kreisstaffeln“ zu melden. In diesem Falle spielen die Mannschaften der Meisterrunden um den Kreismeistertitel.

Ab der Spielzeit 2023/2024 wird auf freiwilliger Basis, die Kinderspielform bei den E-Junioren angeboten. Hierbei wird auf verkleinertem Spielfeld, mit Fünfer- Mannschaften, auf 2 Jugendtore gespielt. – siehe dazu die Regelungen zur „neuen Kinderspielform“

F-Junioren Neue Kinderspielformen

Die F-Junioren spielen ab der Saison 2022/2023 verpflichtend nach der neuen Kinderspielform. Es wird in 3er Teams auf 4 Minitore in Turnierform gespielt. Wenn entsprechende Tore nicht vorhanden sind, kann ein Feld auch mit anderen Mitteln (Hütchen usw.) aufgebaut werden.

Bambini: Neue Kinderspielform verpflichtend auf 4 Tore

Die Bambini spielen in Turnierform (Bambini-Treffs) im 3 vs 3 auf 4 Tore. Ein Bambini-Treff soll maximal 2 Stunden dauern. Eine Bambini-Mannschaft besteht aus 5 Spieler.

Fair-Play

Hierbei gilt folgendes:

1. Schiedsrichter-Regel: Die Kinder entscheiden selbst!

Die Regeln im Kinderfußball sind einfach. Da kein Schiedsrichter auf dem Platz ist, lernen die Kinder, Verantwortung für sich selbst und Mitverantwortung für andere zu übernehmen. Im Bedarfsfall (z.B. bei Verletzungen von Spieler/innen) entscheidet der Trainer der Heimmannschaft ob das Spiel unterbrochen wird und wer das Spielfeld betreten darf.

2. Trainer-Regel

Die Trainer begleiten das Spiel aus der Coaching-Zone! Die Trainer verstehen sich als Partner im sportlich fairen Wettkampf. Sie verstehen sich als Vorbilder im Sinne der Kinder. Sie geben nur die nötigsten Anweisungen und helfen den Kindern bei der Regulierung des Spiels. Die finale Einhaltung der Spielregeln obliegt den Trainern!

3. Fan-Regel

Die Fans/Eltern halten Abstand zum Spielfeld! Das Hauptfeld darf von den Zuschauern dabei nicht betreten werden. Durch die vom Spielfeld entfernte Fanzone wird die direkte Ansprache an die Kinder von außen unterbunden. Die Kinder können so ihre eigene Kreativität im Spiel entfalten; ihnen wird das Spiel zurückgegeben! Anfeuern ja – Steuern nein!

Mannschaftsstärken

Elfer-, Neuner und Siebenermannschaften, Fünfermannschaften sowie Dreiermannschaften gelten als offizielle Mannschaftsstärken. Spielen in Staffeln Mannschaften mit verschiedenen Mannschaftsstärken, muss die Spielerzahl immer an die geringere Mannschaftsstärke angeglichen werden. Neunermannschaften können dabei weder Staffelsieger noch Kreismeister werden und besitzen auch kein Aufstiegsrecht, außer bei den D-Junioren.

Die Spielfeldgrößen richten sich immer nach der Mannschaft mit der (gemeldeten) geringeren Mannschaftsstärke.

Die Möglichkeit, Mannschaftsstärken zu ändern, ist nur nach der Hinrunde eines Wettbewerbes gegeben. Dabei können aber nur die oben erwähnten offiziellen Mannschaftsstärken gewählt werden. Die bis dahin erspielten Punkte werden nicht berührt. Bei Ausscheiden einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb (durch Sporturteil – z.B. zweimaliges Nichtantreten), ist es gestattet, die Mannschaft „außer Konkurrenz“ im Spielbetrieb zu halten. Alle Rechte und Pflichten der Mannschaft (auch die Regelung der Stammspieler) sind einzuhalten.

Die Spielerlaubnismöglichkeit nach § 10 SpO (ein Monat Wartefrist nach Eingang der Abmeldung bei der Geschäftsstelle des FVR) bleibt unberührt.

Spielbetrieb im F-Jugend- und Bambinibereich

Sämtliche Pflicht- und Freundschaftsspiele, (auch Vereinsspiele- und Turniere) einschließlich sämtlicher Turniere sind ausschließlich nach der „neuen Kinderspielform“ auszutragen.

Zu § 4 Spielbetrieb (Altersklassen)

Die Altersklasseneinteilung ist bindend. Sie richtet sich nach § 5 DFB-JO. Ab der Saison 2022/23 gilt folgendes:

Der Einsatz von jüngeren Spielern in älteren Altersklassen ist nur aus der nächsttieferen Altersklasse möglich. Beispiel: B-Junioren > A-Junioren usw. Der Einsatz von C-Junioren oder jüngeren Spielern ist nicht zulässig.

Rückstellungen hiervon sind nur in den folgenden Fällen möglich:

1. Spieler, die nachweislich aufgrund einer Beeinträchtigung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen (siehe DuFü Inklusion).
2. Spielerinnen (des jüngeren Jahrganges) können in einer Jungenmannschaft in die nächsttiefere Altersklasse zurückgestellt werden, wenn in ihrer Altersklasse in ihrem Verein/JSG keine Juniorinnenmannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist und die Spielerin in einer Jungenmannschaft ihrer Altersklasse sportlich überfordert wäre.
3. Verbandsauswahlspielerinnen (des jüngeren Jahrganges) können zur Talentförderung in die nächsttiefere Altersklasse zurückgestellt werden, wenn sie dort in einer Mannschaft spielen, die Bezirksliga, Verbandsliga oder Regionalliga spielt.

Die Rückstellungen sind nur möglich, wenn sie beim Verbandsjugendausschuss beantragt und dort positiv beschieden sind.

Zu § 6 Ziffer 1 (Staffeleinteilung)

Wenn es die Mannschaftsmeldungen oder regionale Gründe erfordern spielen die Junioren / Juniorinnen kreisübergreifend und werden vom VJA (in Absprache mit den KJA) eingeteilt. Die Einteilung der Mannschaften erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung verkehrstechnischer Gesichtspunkte. In besonders gelagerten Fällen entscheiden KJA im Einvernehmen mit dem VJA.

Zu § 6 Ziffer 3 (Staffelsieger)

Stellt ein Verein oder eine JSG in einer Altersklasse mehr als eine Mannschaft, kann die AII, BII, CII oder DII Staffelsieger werden und erhält die sportliche Auszeichnung auch dann, wenn sie mit ihrer A I usw. in der gleichen Staffel spielt. Hinsichtlich der AI, BI usw. gelten die AII, BII usw. als untere Mannschaften. Nimmt ein Verein/JSG mit mehr als einer Mannschaft in einer Altersklasse am Spielbetrieb teil, kann die Abmeldung einer Mannschaft nur von unten nach oben erfolgen. Wird eine

obere Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen, spielen ab diesem Zeitraum die nächstfolgenden Mannschaften der gleichen Altersklasse außer Konkurrenz.

Ein Verzicht auf die im Play-Off-System erzielte sportliche Einstufung für die Auf- oder Abstiegs- bzw. Meisterrunde ist nicht zulässig.

Bei Spielen im Play-Off-System kann eine untere Mannschaft die erworbene Qualifikation nur dann wahrnehmen, wenn die auch von den oberen Mannschaften erreicht wurde.

Das gilt auch, wenn die Mannschaften in verschiedenen Fußballkreisen spielen und beide Kreise in diesem Altersbereich im Play-Off-System spielen.

Änderung der Mannschaftsbezeichnung – (gilt nicht im A-D-Juniorenbereich)

Wenn im E-Juniorenbereich untere Mannschaften im Play-Off-System die Leistungsklasse erreicht haben, die obere Mannschaft aber nicht, muss die Mannschaftsbezeichnung geändert werden. Beispielsweise wird dann eine E II zur E I.

Zu § 6 Staffeleinteilung und § 32 Ziffer 1 Punktspiele

Bei Spielen, die im Play-Off-System durchgeführt werden, finden alle Bestimmungen der SpO uneingeschränkt Anwendung. Ein Verzicht auf die im Play-Off-System erzielte sportliche Einstufung für die Auf- oder Abstiegs- bzw. Meisterrunde ist nicht zulässig.

Zu § 6 Staffeleinteilung und § 32 Ziffer 2 (Spielort)

Vereine müssen ihre Pflichtspiele auf dem im Vereinsmeldebogen gemeldeten Platz austragen. Ausnahme: Zustimmung des Spielgegners, des Spielleiters oder bei der „Schlechtwetterregelung“.

Zu § 10 Strafstoßentscheidung

Nur die Spieler, die am Ende des Spiels auf dem Feld stehen oder das Spielfeld kurzzeitig verlassen haben (z.B. wegen einer Verletzung, zur Berichtigung der Ausrüstung, etc.) dürfen an der Strafstoßentscheidung teilnehmen. Einzige Ausnahme ist der Spieler, der für einen verletzten Torwart, der das Spiel nicht fortsetzen kann, eingewechselt wird.

Wenn ein Team am Ende des Spiels oder während der Strafstoßentscheidung mehr Spieler ausweist als das gegnerische Team, muss es die Anzahl der Spieler angleichen und den Schiedsrichter über die Namen und Rückennummern aller ausgeschlossenen Spieler in Kenntnis setzen.

Zu § 10 Ziffer 4 Nachweis Spielberechtigung – digitale Spielberechtigungsliste

Nach §§ 13 Nr. 11, 38 Nr. 5 SpO und § 10 Nr. 4 JugO müssen die Spielberechtigungen der Spielerinnen und Spieler vor jedem Spiel dem Schiedsrichter nachgewiesen werden.

Dieser Nachweis kann folgendermaßen geführt werden:

- a) Online: per DFBnet App (Smartphone/Tablet) oder PC Version

- b) **Offline:** Vorlage Spielberechtigungsliste mit Foto
- c) **Offline:** per Screenshot (Bildschirmfoto) der Spielberechtigungen

Alle Vereine haben die Verpflichtung, die Passfotos in die Spielberechtigungsliste hochzuladen (Format: PNG oder JPG)

Bei fehlendem Nachweis der Spielberechtigung hat der Spieler gegenüber dem Schiedsrichter folgende Möglichkeit seine Spielberechtigung nachzuweisen:

Vorlage eines gültigen Lichtbilddokuments (Personalausweis, Kinderausweis, Führerschein, etc.), wenn der Spieler dem Schiedsrichter von Person nicht bekannt ist.

Im Jugendbereich gilt die Maßgabe, dass der Jugendbetreuer zusätzlich die Identität des Spielers durch Unterschrift auf dem Spielbericht dann zu bestätigen hat, wenn kein Lichtbilddokument vorgelegt werden kann.

Bei fehlendem Foto in der Spielberechtigungsliste

1. Der Schiedsrichter fordert den Verein auf, bis zum Ende des Spiels dafür zu sorgen, dass das fehlende Foto in der Spielberechtigungsliste hochgeladen wird.
2. Kommt der Verein dieser Aufforderung nicht nach, vermerkt der SR dieses Versäumnis im Spielbericht und der Staffelleiter fordert den Verein auf, das Versäumnis bis zum nächsten Spiel (längstens jedoch 10 Tage) nachzuholen.
3. Sofern der Verein dem innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachkommt, geht die Angelegenheit an die zuständige Spruchkammer.
4. Sofern ein Verein in einer Saison wiederholt derart auffällig wird, ist das Verfahren durch den Staffelleiter direkt an die Spruchkammer abzugeben.

Zu § 12, Ziffer 1 Buchst. d) Vereinswechsel – Entschädigungszahlungen

Die Zahlung von Entschädigungssummen nach der DFB-Regelung sind als Ersatz der Zustimmung möglich. Dies kann nur in der 1. Wechselperiode (siehe Ziffer 2) angewendet werden.

Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai (Abmeldung nach dem 1. Mai) gilt bzgl. der Entschädigungssumme die Spielklassenzugehörigkeit der 1. Mannschaft des aufnehmenden Vereins der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört.

Zu § 12, Ziffer 7 Vereinswechsel – Spielen im neuen Spieljahr

Relegationsspiele werden ebenso als Spielrunde des auslaufenden Spieljahres gewertet.

Zu § 13 Zweitspielrecht

Ein Zweitspielrecht kann in einem Spieljahr grundsätzlich nur einmal erteilt werden. Eine Antragsfrist ist nicht mehr vorgegeben.

Die Spielberechtigung im eigenen Verein bleibt uneingeschränkt bestehen, erlischt jedoch für seine Altersklasse mit sofortiger Wirkung. Das Zweitspielrecht wird vom aufnehmenden Verein per Antragstellung Online (nach vorherigen ausfüllen des entsprechenden Antragsformulars (mit Passbild, Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und des abgebenden Vereins) bei der Verbandsgeschäftsstelle beantragt. Das Zweitspielrecht wird grundsätzlich nur für die entsprechende Altersklasse des Jugendlichen erteilt. In der eigenen Vereinsjugend darf der Spieler ebenfalls am Pflichtspiel älterer Juniorenklassen teilnehmen. Für eine höhere Altersklasse kann das Zweitspielrecht auch dann genutzt werden, wenn der eigene Verein in dieser Altersklasse keine Mannschaft stellt.

Juniorinnen können neben ihrer Spielberechtigung im eigenen Verein (gemischte Jungenmannschaften) ein zusätzliches Zweitspielrecht für eine reine Juniorinnenmannschaft ihrer Altersklasse erhalten. Ebenfalls können Juniorinnen, die in ihrer Altersklasse in ihrem Verein oder ihrer JSG nur die Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft haben, ein Zweitspielrecht für gemischte Mannschaften erhalten. Ein Zweitspielrecht nach dieser Regelung kann nicht ausgestellt werden, wenn Junioren/Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspiel gegeneinander antreten (§ 7 f Nr.3 JugO DFB).

Bis zum ersten Meisterschaftsspiel des abgebenden Vereins kann ein Zweitspielrecht auf Antrag auch erteilt werden, wenn der eigene Verein/JSG eine oder mehrere Mannschaften(en) im Spielbetrieb gemeldet hat (Überhangspieler).

Anträge auf Zweitspielrecht bei denen die A-Junioren erst zu dem Spieljahr gewechselt haben sowie auch alle Überhangspieler bedürfen der (ausdrücklichen) Zustimmung des VJA

Das Zweitspielrecht kann erteilt werden, wenn

- a) keine Mannschaft gemeldet wurde
- b) die einzige Mannschaft abgemeldet wurde
- c) Die 2. Mannschaft abgemeldet wurde und der Spieler zu diesem Zeitpunkt nicht Stammspieler der 1. Mannschaft war
- d) Wenn der Stammverein über zu viele Spieler verfügt

Bei a) kann das Zweitspielrecht **NICHT** erteilt werden, wenn der Spieler erst in diesem Spieljahr zum Stammverein gewechselt ist, wobei der VJA für A-Junioren Ausnahmen machen kann.

Bei d) kann das Zweitspielrecht **NICHT** erteilt werden, wenn nach dem 1. Meisterschaftsspiel beantragt.

Ein Zweitspielrecht wird **NICHT** erteilt, wenn die Jugendmannschaft des Zweitvereins in der betreffenden Altersklasse höherklassig spielt als die des Stammvereins (dann handelt es sich nicht um Überhangspieler).

Zu § 14 Stammspieler und § 16 SpO (Stammspieler)

Bei Spielrunden im Play-Off-System (nur auf Kreisebene) stellen Orientierungs- und Hauptrunden in sich geschlossene Einheiten dar, d.h. die Stammspielereigenschaft ist jeweils gesondert festzustellen.

Bei der Berechnung der Stammspielereigenschaft in den Hauptrunden zählen die Pokalspiele nicht mit
- Dieses gilt nicht für Meisterschaftsrunden in den überkreislichen Jugendklassen (Bezirks- und Rheinlandligen der Jugend).

Beschluss des Beirates.

Stellt der Verein oder die JSG in einer Altersklasse mehrere Mannschaften, so muss ab der zweiten Mannschaft diese fortlaufend nummeriert sein. Beispiel: JSG Mustermann, JSG Mustermann II, JSG Mustermann III usw. Die Mannschaft ohne Nummer (1. Mannschaft) gilt gegenüber der Nr. II als "obere Mannschaft", entsprechendes gilt für die Nr. II gegenüber der Nr. III usw. Von Altersklasse zu Altersklasse: z. B. wenn ein A-Jugendlicher in der ersten Seniorenmannschaft Stammspieler ist, liegt die Spielerlaubnis für die A Junioren immer vor. In A II -Junioren- und in unteren Herrenmannschaften kann der Spieler nur nach den Bestimmungen des § 16 SpO mitwirken. Diese Regelung gilt sinngemäß für B-Jugendliche bei den A-Junioren, für C-Jugendliche bei den B-Junioren usw. Im F-Juniorenbereich findet § 16 SpO und § 14 JugO keine Anwendung, somit kommt die Stammspielerregelung dort nicht zur Geltung.

Stammspielereinsatz bei Spielen von Neunermannschaften gegen Siebenermannschaften:

In Neunermannschaften können zwei Stammspieler, in Siebenermannschaften kann ein Stammspieler der oberen Mannschaft eingesetzt werden.

Hierbei sind die zeitlichen Regelungen des § 16 SpO zu beachten.

Bei Spielen von Neunermannschaften gegen Siebenermannschaften kann nur jeweils ein Stammspieler der oberen Mannschaft eingesetzt werden, wenn die Regelungen es erlauben (vor den letzten vier Spielen)

Neunermannschaften gelten gegenüber Elfermannschaften als untere Mannschaften.

Im D-Juniorenbereich gelten Neunermannschaften als obere Mannschaften. Es können bei Elfer- und Neunermannschaften bis zu zwei Stammspieler eingesetzt werden, bei Siebenermannschaften ein Stammspieler. Dabei findet § 16 SpO (mit Ausnahme der Ziffer 5) Anwendung.

Bei Pokalspielen gilt die übliche Regelung nach § 14 JO und § 16 SpO. Spielen Mannschaften in der Meisterschaftsrunde im „Play-Off“, werden ab Beginn der Hauptrunde auch im Pokal die Stammspieler neu berechnet.

In den letzten vier Spielen einer unteren Mannschaft können keine Stammspieler mehr eingesetzt werden. Hierbei kommt es auf die letzten 4 Spiele der jeweiligen Mannschaft und nicht auf die letzten 4 Spieltage der Staffel an.

Zu § 15 Ziffer 2 Verbands- und Kreismeister

Kreismeister in den A-, B-, C und D-Jugendklassen kann eine „untere“ Mannschaft werden, wenn die „obere“ Mannschaft ihres Vereins in einer überkreislichen Spielrunde spielt. Beschluss des Beirates. Spielen in einem Fußballkreis, Mannschaften aus verschiedenen Kreisen, wird die Kreismeisterschaft in einem/er gesonderten Spiel/Runde mit den jeweils bestplatzierten Mannschaften des Kreises gespielt. Näheres ist aus den Auf- und Abstiegsregeln zu ersehen.

Jugendspielgemeinschaften, die aus Vereinen verschiedener Kreise bestehen, können nur in dem Kreis Meister werden, indem sie die Saison spielen.

Zu § 15 Ziffer 4 Kreismeister

Die Hallenwettbewerbe stellen eine eigene spieltechnische Einheit dar. Jede teilnehmende Mannschaft (außer F-Junioren und E-5) kann Kreismeister werden (§ 4 Ziffer 1 b SpO).

Zu § 16 Pokalspiele

Nach § 38 Ziffer 3 SpO haben unterklassige Mannschaften immer Heimrecht, wobei für das Endspiel eine Sonderregelung getroffen werden kann. Die Endspieltermine/-orte werden vom Verbands- / Kreisjugendausschuss spätestens vor den Halbfinalspielen veröffentlicht.

Mannschaften, die nicht am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, werden zum Kreispokal und IKK-Rheinlandpokal nicht zugelassen.

Zu § 17 Schiedsrichter

Die Kreise können zusätzlich Juniorenschiedsrichter ausbilden, die sich per Zertifikat ausweisen müssen. Dieser Personenkreis hat vorrangig das Recht, ein Juniorenspiel zu leiten. Daher ergibt sich folgende Reihenfolge der Berechtigung:

1. angesetzter Schiedsrichter
2. per aktuellem Zertifikat ausgewiesener Juniorenschiedsrichter. Die Aus-/Fortbildung (Ziffer 2) erfolgt jährlich und hat nur für ein Spieljahr Gültigkeit.
3. anwesender neutraler Schiedsrichter
4. Gastbetreuer (evtl. nach kreisinterner Regelung der Gastgeberbetreuer)

Erweiterung der Erläuterungen zur Spielordnung

Zu § 4, Ziffer 1 Buchstabe b Spielbetrieb (Ergänzung zu Futsal)

1. Futsal Kreismeisterschaften sind als Kreisrunden im Sinne dieser Bestimmung einzuordnen (Freundschaftsspiele). Sie werden nach FIFA-Regeln gespielt.
2. Ein Verein kann mit mehreren Mannschaften einer Altersklasse vollwertig im Wettbewerb mitwirken.
3. Ein Überwechseln in eine andere Mannschaft seiner Altersklasse ist nicht möglich. Vor Beginn des Wettbewerbs hat sich der Verein mit einer Namensliste pro Mannschaft auf den Spielerkader festzulegen; ersatzweise kann der erste Spielbericht hierfür genommen werden.
4. Der Einsatz von jüngeren Spielern in älteren Altersklassen ist nur aus der nächsttieferen Altersklasse möglich. Beispiel: B-Junioren > A-Junioren usw. Der Einsatz von jüngeren Spielern ist nicht zulässig.
5. Turnierberichte/Namenslisten werden wie bei allen Turnierveranstaltungen dem Kreisvorstand vorgelegt. Soweit sich Zuständigkeiten für die Rechtsinstanzen ergeben, ist der Vorgang unverzüglich der sachlich zuständigen Spruchkammer vorzulegen.
6. Auf die besonderen Bestimmungen zu den Futsal-Rheinland- und Kreismeisterschaften (veröffentlicht auf der Homepage des FVR wird hingewiesen.
7. **§ 58 Strafo – Nichtteilnahme an einem Turnier – insbesondere Futsal Kreis- und Rheinlandmeisterschaften**

Der Begriff „Erstattung der Unkosten“ beinhaltet einen Schadensersatz für im Vorfeld erbrachte Leistungen des Ausrichters.

Hier setzt der VJA eine Pauschale fest:

A-Jugend - B-Jugend	30,00 €
C-Jugend - D-Jugend	40,00 €
E-Jugend - F-Jugend, Bambini	50,00 €

Nichtteilnahme bei Turnieren „Neue Kinderspielformen“

E- Jugend, F-Jugend und Bambini	50,00 €
---------------------------------	---------

Zu § 9 Ziffer 3 Einstellung des Spielbetriebes – Wertung

Play-Off-Runden im Juniorenbereich stellen in Orientierungs- und Hauptrunden jeweils in sich geschlossene Einheiten dar.

Zu § 9 Ziffer 7 Einstellung des Spielbetriebs

Die Verwaltungsgebühr beträgt für Juniorenmannschaften 50,00 € vor Beginn des Spielbetriebs, nach Beginn des Spielbetriebs 70,00 €.

Zu §§ 9, 10 Einstellung des Spielbetriebs / Spielerlaubnis nach Einstellung

Im Juniorenfußball sind für den Einnahmeausfall folgende Beträge zu erstatten (zzgl. der entstandenen Schiedsrichterkosten):

A-Junioren Rheinlandliga	60 Euro
B-/C-Junioren Rheinlandliga, A-/B-/C-/D-Junioren-Bezirksliga	40 Euro
A- bis F-Junioren in den Kreisen, sowie Bambini	20 Euro

Zu § 18 Pflichtspiele

Hat ein Verein mindestens vier Stammspieler der Mannschaft nicht zur Verfügung (Vorlage von ärztlichen Attesten), weil diese Spieler krank sind (keine Sportverletzung), **kann** der Spielleiter einen förmlichen Spielverlegungsantrag auch ohne Einverständniserklärung des Gegners genehmigen; bei Siebenermannschaften müssen es mindestens drei Spieler sein. Bei Sportverbot durch Corona Impfungen gilt die gleiche Regel. Aus den Attesten muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine Krankheit handelt. Anderslautende Atteste werden nicht anerkannt.

Bei religiösen und schulischen Veranstaltungen müssen die entsprechenden Bescheinigungen 5 (fünf) Tage vor dem geplanten Anstoß dem Spielleiter vorliegen. Verfügt dieser Verein oder diese JSg über eine untere Mannschaft dieser Altersklasse, muss zuerst die obere Mannschaft von dort ergänzt werden, sofern diese Mannschaft spielfrei hat. Bei Mannschaften, die in der Rheinlandliga spielen, gilt das nur, wenn die untere Mannschaft in der Bezirksliga spielt. Der Spielleiter kann verlangen, dass die Atteste vor dem Anstoß vorliegen.

Auf Antrag werden Pflichtspiele vom Staffelleiter verlegt, wenn der verantwortliche Trainer bei einer Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahme des Fußballverbandes teilnimmt.

Einer Zustimmung des Gegners zur Verlegung bedarf es in diesem Fall nicht.

Zu § 18, Ziffer 2 und 3 Pflichtspiele

Die Verlegungsanträge müssen grundsätzlich über das DFB-Net gestellt werden. Allerdings ist dieses technisch nur bis zu 5 Tagen vor dem angesetzten Spiel möglich. Kurzfristige Verlegungsanträge müssen telefonisch abgestimmt (mit Gegner und Staffelleiter und anschließend schriftlich an den Staffelleiter gestellt werden. Die Spielverlegungsgebühr beträgt für überkreisliche Jugendklassen 20 Euro, für Spielverlegungen im Kreisklassenbereich 10 Euro.

Die Spielverlegungsgebühr wird durch die Verbandsgeschäftsstelle eingezogen.

Ein DFB-Net Verlegungsantrag muss 5 Tage vor dem Spieltermin beim Spielleiter eingegangen sein. Ausnahmen sind bei Erkrankungen oder „höheren Gewalt“ möglich.

Zu § 19, Ziffer 2 Buchstabe f Spielverlust

Ein Spiel darf nicht begonnen werden, wenn Elfermannschaften mit weniger als 7 Spielern,

1. Neunermannschaften (C- und D-Junioren) mit weniger als 6 Spielern, im A- und B-Juniorenbereich mit weniger als 7 Spielern, und
2. Siebenermannschaften mit weniger als 5 Spielern antreten oder eine Mannschaft nicht in ordnungsgemäßer Spielkleidung oder später als 45 Minuten nach dem angesetzten Zeitpunkt antritt. Eine Fortsetzung des Spiels ist nicht-möglich, wenn sich die Spielerzahl während des Spiels auf die o.g. Spielerzahlen reduzieren.

Zu § 22 Z.1 d Platzordner

Zur Aufrechterhaltung der Platzordnung hat der Platzverein genügend durch Armbinden oder Ordnerwesten gekennzeichnete Platzordner bereit zu stellen. Für den A- und B- Jugendbereich ist dem Schiedsrichter eine Liste mit 2 Personen unaufgefordert vor dem Spiel zu übergeben.

Zu § 22 Z. 1 n Ergebnisdienst

1. Spielergebnisse am Spieltag bis 18:00 Uhr gemeldet werden. Enden die Spiele laut Ansetzung nach 17:00 Uhr, sind deren Ergebnisse spätestens eine Stunde nach Spielende zu melden.
2. Die Ergebnismeldungen werden zentral von der Verbandsgeschäftsstelle mittels eines in das DFBnet Passprogramm integrierten separaten DFBnet-Moduls überprüft. Bei einem angezeigten Verstoß gegen die sich aus Nr. 1 ergebende Meldepflicht veranlasst der zuständige Abteilungsleiter der Verbandsgeschäftsstelle die Versendung eines Bescheides über das nach § 22 Nr.2 SpO zu zahlendem Bußgeld in das DFBnet Postfach des betreffenden Vereins.
3. Die Buchhaltung zieht die festgesetzten Bußgelder im Folgemonat mittels Lastschrift ein.